

Erkundigungen und Bemühungen, lange hingehalten durch die bedrohliche Balkanlage, endlich langsam heranzureifen und greifbare Gestalt zu gewinnen. Nach Beseitigung der Dardanellengefahr konnte eine Orientkonferenz vom 9. Juli die Entsendung von zehn Franziskanern nach dem Hl. Lande und eines ständigen Berichterstatters nach der Türkei, die Sitzung des Missionsausschusses vom 29. Oktober zusammen mit der Generalversammlung des Vereins vom Hl. Lande die weitere Abordnung von Seelsorgern und eine energische Inangriffnahme der Sache beschließen. Nun sind auf den Konferenzen von Wien und Budapest Ende November auch noch unsere österreichischen und ungarischen Brüder der Aktion beigetreten. Die gemeinsame Beratung der daselbst gebildeten beiden Arbeitsausschüsse mit dem deutschen haben dieser Tage die Vorbereitungen gekrönt und durch die erzielte Verständigung zu einem gewissen Abschluß gebracht¹. Möge damit der Grundstein gelegt sein zu einer neuen, wo möglich noch blühendern und segensreichern Etappe und Etage dieses Missionswerks, das der Kirche schon so viele Mühe gekostet hat und schon deshalb des Schweißes der Edelsten wert ist! Möge daraus eine reiche Saat ersprießen, die das Bestehende über die schwere gegenwärtige Prüfung hinüberrettet und in nicht allzu ferner Zukunft auch in dem bis zur Stunde so steinigem Boden der Mohammedanerwelt glückverheißend aufgeht!

Die Missionen auf dem Vatikanischen Konzil.

Von P. Theodor Grentrup S. V. D. in St. Gabriel (Mödling).

Es dürfte in weiteren Kreisen kaum bekannt sein, wie sich die Vorarbeiten zum Vatikanischen Konzil und die Postulate der Konzilsväter zu den Missionen verhalten haben. Darum mag eine Darlegung dieses Punktes nicht unerwünscht erscheinen.

1. Die Berufung der Apostolischen Vikare.

Am 29. Juni 1868 veröffentlichte Pius IX. die Berufungsbulle zum allgemeinen Konzil in Rom. Es heißt darin: „Wir befehlen, daß aus sämtlichen Ländern alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, unsere ehrwürdigen Brüder, sowie die Äbte, unsere geliebten Söhne, und alle jene, denen von Rechts wegen oder kraft eines Privilegs Sitz und Stimme auf dem allgemeinen Konzil zukommt, zu diesem von uns angesagten allgemeinen Konzil zu erscheinen haben.“ Waren damit auch die Apostolischen Vikare, die ja durchgehends die bischöfliche Würde bekleiden, zum Konzil eingeladen oder bezog sich der

¹ Vgl. meine Rundschau weiter unten. Dadurch daß der Verein vom Hl. Lande in München die ganze Aktion an sich gezogen hat, konzentrieren sich nun alle Orienthoffnungen und Orientaufgaben der deutschen Katholiken nach der kirchlichen wie nationalen Seite hin auf ihn, eine große und verlockende, aber auch schwierige und verantwortungsvolle Rolle! Mit Recht heben beide Artikelschreiber der Schles. Volksztg. (Nr. 563 u. 567) auch die Notwendigkeit des Studiums über den christlichen Orient hervor.

Ausdruck „Bischöfe“ nur auf die Diözesanbischöfe im strengen Sinne? Die Frage war nicht so leicht zu beantworten. Die Kirchengeschichte gab keine direkte Handhabe zu ihrer Lösung, denn das Institut der Apostolischen Vikare als Missionsbischöfe war zur Zeit des vorhergehenden Konzils (Trient) noch völlig unbekannt¹. Auch die Doktrin entschied nichts über diese Frage. Die Theologen und Kanonisten vor dem Vatikanischen Konzil behandeln die spezielle Frage, ob die Apostolischen Vikare von Rechts wegen Sitz und Stimme auf einem allgemeinen Konzil hätten, überhaupt nicht, sondern nur die weitergreifende bezüglich der Titularbischöfe. Und über das Recht der letztern sind sie geteilter Meinung². Die Zentralkommission zur Vorbereitung des Vatikanischen Konzils befaßte sich eingehend mit dem ihr vorgelegten Zweifel, ob die Titularbischöfe zum Konzil einzuladen seien. Der Referent für diesen Gegenstand sprach sich zunächst dahin aus, daß sie gewiß berufen werden könnten. Dann fragte er weiter, ob sie berufen werden müßten. Dabei unterschied er zwischen jenen Titularbischöfen, die wie die Apostolischen Vikare in den Missionsländern eine wirkliche Regierungsgewalt besitzen, und jenen, die nur die bischöfliche Weihe empfangen haben und ohne alle Regierungsgewalt sind. Den Apostolischen Vikaren spricht er das strenge Recht zu, auf dem Konzil zugegen zu sein, weil sie Weihe- und Regierungsgewalt besitzen wie die übrigen Bischöfe, und weil sonst der ihnen anvertraute Teil der Kirche auf dem Konzil nicht vertreten wäre. Das Recht der Berufung dehnte er sogar auf diejenigen Apostolischen Vikare aus, die keine Bischöfe sind. Den Titularbischöfen ohne Regierungsgewalt räumte er ein solches Recht nicht ein. Die Kardinalsmitglieder der Zentralkommission hielten indes die Sache nicht für hinreichend geklärt, schieden deshalb die Rechtsfrage vollständig aus, waren aber einstimmig für die tatsächliche Berufung aller Titularbischöfe³.

¹ Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die ersten Apostolischen Vikare in dem heute gebräuchlichen Sinne (Titularbischöfe, die, ad nutum Rom. Pontificis amovibel, ein Missionsgebiet verwalten) eingesetzt.

² Reiffenstuel, *Ius. can.* I. tit. 5 § 2 n. 42 und Ferraris, *Prompta bibliotheca v. Concilium* n. 29 schreiben den Titularbischöfen das Recht zu, auf einem allgemeinen Konzil, Sitz und Stimme zu haben. Suarez, *De fide* Disp. 11 lect. 1 n. 18 und Schmalzgrueber, *Ius ecclesiasticum* I. Prooem. § 8 n. 325 lehren, die Titularbischöfe könnten, aber müßten nicht berufen werden. Andreucci, *Hierarchia ecclesiastica* (Rom 1768) I. I. pars I. n. 118 jagt über diese Frage: „Gravissima ac valde implexa est haec questio, unde nihil ferme de meo proferam, imo quidquid dixerō, hypotheticae potius, quam categorice dictum velim: graves enim undique me circumstant difficultates, quas certus non sum enodando.“ Nach dem Vatikanum ist das bezügliche Recht der Apostol. Vikare im besonderen hier und da von den Autoren besprochen worden, eine einheitliche Auffassung hat sich aber nicht ergeben. Während De Angelis, *Praelectiones juris canon.* (Rom 1877) I. 2 S. 262 schreibt: „putarem eos Vicarios ad Concilium esse vocandos, imo esse comprehensos in illa Pontificia vocatione Bullae, idque valet, etsi non sint Episcopi“, hält P. Fr. Fav. Wernz S. J. (*Ius decretalium* [Rom 1906] II. 2 S. 707 Anm. 55) die Berufung der Apostol. Vikare für konvenient, aber nicht für notwendig.

³ Vgl. Theod. Granderaeth-Kirch S. J., *Geschichte des Vatikanischen Konzils* I (Freiburg 1903) 90 ff.

Den Verhältnissen entsprechend konnte nur ein Teil der Apostolischen Vikare zum Konzil nach Rom kommen. In der ersten Sitzung zählte man unter den 698 anwesenden Konzilsvätern 54 Apostolische Vikare, einschließlich der wenigen Koadjutoren aus den Missionsgebieten¹.

2. Das Schema über die Missionen.

Bei der Anfrage der Zentralkommission, welche Gegenstände der Lehre und Disziplin auf dem Konzil behandelt werden sollten, kamen die Apostolischen Vikare nicht zu Wort. Im April 1865 ergingen an 36 Bischöfe des lateinischen Ritus die Schreiben um Meinungsäußerung². Die Propagandakongregation sandte am 22. Februar bzw. 10. März 1866 die entsprechenden Aufforderungen an einige Bischöfe des Orients und an einige griechische Bischöfe Österreich-Ungarns³. Es mag merkwürdig erscheinen, daß kein einziger Vertreter der Heidenmission befragt wurde. Vielleicht war man sich damals in Rom noch nicht klar darüber, ob die Apostolischen Vikare überhaupt beim Konzil gegenwärtig sein würden.

In den Antwortschreiben der Bischöfe konnte natürlich die Mission nicht *ex professo* behandelt werden, weil ja nur über die kirchliche Lehre und Disziplin referiert werden sollte. Es ist aber für jene, die gegenwärtig die große pastorale Bedeutung der eifrigen Missionsförderung für die Weckung und Stärkung des katholischen Glaubenslebens der Gemeinden betonen, eine nicht geringe Benugtung, zu wissen, daß die befragten Bischöfe als Mittel zur Hebung der Frömmigkeit neben Volksmissionen, geistlichen Exerzitien, Bruderschaften usw. auch das Interesse für die Verbreitung des Glaubens nennen⁴. Der durch seine literarische Tätigkeit bekannte Bischof von Neutra (Ungarn) Roskovány möchte als Mittel zur Belebung der Religiosität vom Konzil folgende drei empfohlen haben: 1. fromme Vereine und Bruderschaften, 2. die Förderung und Unterstützung der Gesellschaften zur Ausbreitung des Glaubens, 3. die Volksmissionen⁵.

Wenngleich die Zentralkommission aus den Missionsländern kein Gut-

¹ Bgl. im einzelnen Granderath a. a. O. 34 f.

² Acta et decreta s. oec. Concilii Vaticani auctoribus Presbyteris S. J. (Collectio Lacensis tom. VII), Freiburg 1892, 1017 f. Im folgenden wird stets diese Ausgabe zitiert.

³ Acta et decreta 1025 f.

⁴ Acta et decreta 1019 a.

⁵ Bischof Roskovány schreibt: „De mediis promovendae religiositatis. De piis Sodalitatibus. a) Piae Sodalitates et Confraternitates ad spiritum religiosum fovendum, opera caritatis exereenda, et mutuam membrorum aedificationem tendentes fundandae, dilatandae. b) Societates propagandae fidei qua medium dilatandi his in terris Regni Dei fovendae et beneficentiae fidelium commendandae. c) Saerae missiones populares asservandae.“ Acta et decreta 1023. Leider sind die Antwortschreiben der übrigen Bischöfe im einzelnen nicht veröffentlicht worden. Vielleicht würden sich in dem einen oder andern Schreiben noch weitere Ausführungen über den Missionsgedanken als Pastoralmittel finden. Granderath S. J. (a. a. O. I 51) nennt noch Dupanloup von Orleans und Kardinal Pecci (Leo XIII.), die sich ähnlich wie Roskovány über die Mittel zur Hebung der Frömmigkeit geäußert hätten.

achten einforderte, so hatte sie doch die Missionen selbst nicht vergessen. Bereits in ihrer zweiten Sitzung am 19. März 1865, worin die Frage über die Vorarbeiten zum Konzil besprochen wurde, machte ein Mitglied den Vorschlag, man solle 4 bzw. 5 Spezialkommissionen ernennen, von denen jede ein bestimmt umgrenztes Objekt zu behandeln hätte. Man könne den Studien der Kommissionen folgende Einteilung zugrunde legen: 1. die Doktrin, 2. die kirchenpolitischen Fragen, 3. die Missionen und die Kirche des Orients, 4. die Disziplin, 5. eventuell separat das Ordenswesen¹. Dieser Vorschlag wurde angenommen und vom Papste gutgeheißen². Damit waren die Missionen als integrierender Teil in das konziliare Programm aufgenommen. Die Kommission für die Missionen und die Kirche des Orients arbeitete unter dem Voritze des damaligen Propagandapräfekten, des Kardinals Barnabò ein Schema über die apostolischen Missionen aus³, das am 26. Juli 1870 an die Konzilsväter verteilt wurde⁴. Die irrtümliche Behauptung des Paderborner Bischofs Konrad Martin, das Schema über die Missionen sei nicht ausgegeben worden⁵, ist offenbar durch den Umstand veranlaßt, daß im Zeitpunkt der Verteilung die deutschen Bischöfe bereits von Rom abgereist waren.

Das Schema umfaßt 3 Kapitel: 1. die Bischöfe und die Apostolischen Vikare der Missionsländer; 2. die Apostolischen Missionen; 3. die Missionsmittel. Dazu kommen 10 Zusätze von seiten der Konzilsväter. Skizzieren wir kurz den Inhalt!

1. Kapitel. Der Grund für die Errichtung eines Apostolischen Vikariates ist einerseits die Notwendigkeit eines bischöflichen Leiters der Mission, andererseits die Schwierigkeit, ein wirkliches Bistum zu gründen. Die Vollmacht des Apostolischen Vikars ist, wie der Name schon besagt, ihrer Natur nach eine vicaria, dem Umfange nach ist sie der Jurisdiktion eines Diözesanbischofs vollständig gleich⁶. Die Pflichten der Apostolischen Vikare sind: a) Sie müssen für die Festigung und Ausbreitung des katholischen Glaubens sorgen. b) Sie haben ständig in ihrem Missionsgebiete zu residieren. Außer im Falle der Not dürfen sie es ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht verlassen. c) Sie müssen ihr Vikariat visitieren. d) Zur Visitatio s. Liminum sind sie gehalten wie die übrigen Bischöfe⁷. e) Die Berichterstattung über den Stand der Mission an die Propaganda obliegt ihnen, wie Zeit und Ort es erfordern⁸. f) Sie haben Sorge zu tragen für die Heranbildung

¹ Acta et decreta 1016 s.

² Acta et decreta 1017.

³ Schema constitutionis super Missionibus Apostolicis Patrum examini propositum. Acta et decreta 682 ss.

⁴ Acta et decreta 762.

⁵ C. Martin, Omnium Concilii Vaticani documentorum collectio (Paderborn 1873) 247.

⁶ Dieser grundlegende Rechtsatz wurde schon von Benedikt XIV. in der Konstitution „Apostolicum ministerium“ vom 30. Mai 1753 formell ausgesprochen: Ius Pontificium de Propaganda Fide (Rom 1888 ff.) III 529 ff.

⁷ Diese Vorschrift wäre eine teilweise Neueinführung gewesen.

⁸ Es heißt im Schema „prout temporum ac locorum peculiare circumstantiae exegerint“. Diese Bestimmung hätte eine nicht geringe Abänderung der bestehenden

eines einheimischen Klerus. — Der übrige Teil dieses Kapitels befaßt sich mit dem Verhältnis des Apostolischen Vikars zu den Ordensmissionaren, das nach den von Benedikt XIV. in der Konstit. „Firmandis“ vom 6. November 1744 aufgestellten Normen geregelt wird. Zum Schluß folgen einige Bestimmungen über jene Diözesen orientalischen Ritus', die innerhalb einer Diözese des lateinischen Ritus liegen.

2. Kapitel. Es wird die Notwendigkeit betont, daß die Missionare in den Missionskollegien wissenschaftlich und artistisch gut geschult würden. Weil die Predigt ihre wichtigste Aufgabe ist, so müssen sie die Landessprache ihres Missionsbezirkes beizeiten lernen. Das Alleinsein auf einer Missionsstation soll nach Möglichkeit vermieden werden. In den Klöstern gelten die Regeln der Klausur. Die Ordensmissionare sind in allem, was die Mission angeht, dem Apostolischen Vikar untergeordnet, in allem, was das religiöse Leben betrifft, gehorchen sie dem Ordensobern. Gegen das Volk mögen die Missionare zuvorkommend sein, sich ihren Anschauungen und Gebräuchen anschließen, soweit der Apostolische Stuhl dies nicht verboten hat. Der weltlichen Obrigkeit soll Ehrfurcht und Gehorsam erzeugt werden.

3. Kapitel. Den Bischöfen und Ordensobern wird aufgetragen, nach Möglichkeit für Missionsberufe zu sorgen. Die Gläubigen werden ermahnt, durch ihre Wohltätigkeit das Werk der Missionen immerfort zu unterstützen. Da aber die natürlichen Mittel nicht ausreichen, so sei für den glücklichen Fortgang des Missionswerkes eifrigst zu beten, besonders auch für die Bekehrung der Juden.

Aus der gegebenen Inhaltsangabe des Schemas über die apostolischen Missionen erkennt man sofort, daß die Behandlung des Themas nichts weniger als erschöpfend war. Sowohl nach der juristischen als nach der religiösen und allgemein wissenschaftlichen Seite hin ist der Entwurf höchst lückenhaft. Es mögen verschiedene Gründe dazu mitgewirkt haben. Zunächst finden wir die merkwürdige Erscheinung, daß der Kommission, die über die Missionen beraten sollte, kein einziger Apostolischer Vikar beigezogen war. Unter den 15 Mitgliedern der Kommission waren höchstens 2 praktische Missionare und zwar beide aus Syrien¹. Ferner war damals die wissenschaftliche Bearbeitung der Missionsprobleme und besonders auch die Erörterung des Missionsrechtes noch kaum in Angriff genommen, infolgedessen fehlten für dieses Gebiet die berufenen Ratgeber. Während den übrigen Kommissionen ein Stab glänzender Fach-

Decrete herbeigeführt. Nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften, wie sie in den *Collectanea de Propaganda Fide* enthalten sind, ist die Zeit und Art der Berichterstattung genau festgesetzt. Die Abschwächung des Gesetzes kann uns nicht wundernehmen, wenn wir erfahren, daß der damalige Kardinalpräsekt der Propaganda Mühe hatte, überhaupt Berichte aus den Missionen zu erhalten. Vgl. P. M. Baumgarten, *Die katholische Kirche. I. Rom* (Berlin 1899) 402.

¹ *Acta et decreta Concilii Vaticani* (Anonym) Freiburg 1871, wo die Mitglieder der einzelnen Konzilskommissionen aufgezählt werden (S. 59 ff.). Zur Kommission für die Missionen gehörten u. a.: P. Leonardus Valerga, Praefectus missionis PP. Carmelit. discalc. in Syria und Jof. David, Chorepisc. Syriens. in Mossul.

gelehrter zur Verfügung stand, sah sich die Missionskommission einsam und verlassen. Endlich mochte man auch Bedenken tragen, in den öffentlichen Konzilsitzungen Dinge diskutieren zu lassen, die den meisten Konzilsvätern fremd waren.

Außer diesem Schema enthält noch das „Schema constitutionis de Sede Episcopali vacante Patrum examini Propositum“¹ im 3. Kapitel einige Bestimmungen betreffend die Missionen, nämlich über das Amt des Provikars, die ganz den Verordnungen Benedikt XIV. entnommen sind. Neu ist nur der Vorschlag, der auch heute noch als *lex ferenda* Beachtung verdient, daß der Provikar, sobald er beim Tode des Apostolischen Vikars die provisorische Regierung übernimmt, einen andern deputiere, der ihm im Falle des Todes nachfolge².

3. Postulate bezüglich des Missionswerkes.

Der echt apostolische Geist der Konzilsväter gedenkt in einer Reihe von Postulaten der Aufgaben der Weltmission.

Zunächst sollen die Missionsvereine gefördert werden, vor allem der Verein des Werkes der Glaubensverbreitung. In einem von 110 Konzilsvätern unterzeichneten Postulate wird darauf hingewiesen, daß die katholischen Missionen wegen der starken Konkurrenz, die ihnen gegenwärtig gemacht werde, einer ausgiebigen Unterstützung bedürfen, und darum möge das Vatikanische Konzil neben den Dekreten über die Missionen ein eigenes zugunsten des „Werkes der Glaubensverbreitung“ erlassen, das eine feierliche Sanktion und neue Empfehlung desselben enthalte³. Zwei fast gleichlautende Postulate, das eine mit 13, das andere mit 61 Unterschriften, bitten, den Verein zur Unterstützung der Schulen des Orients zu empfehlen⁴. Auch der schöne Kindheit-Jesu-Verein fand seine Anwälte. Ein von 35 Apostolischen Vikaren unterzeichnetes Postulat richtete an den Hl. Vater die Bitte, diesen Verein zu segnen und ihn den Konzilsvätern ans Herz zu legen.

Mit eindringlichen Worten wird die Not auf den Missionsfeldern geschildert. Ein Postulat von 68 Konzilsvätern behandelt die traurige Lage der Neger in Zentralafrika. Ein feuriger Appell ergeht an das Konzil und seine Bischöfe, diesem verlassenem Weinberge des Herrn die notwendigen Arbeiter zu senden⁵.

¹ Acta et decreta 651 ss.

² Allerdings heißt es in Collectanea I. 583: „Provicarius moriens potest alterum in suum locum substituere.“ Aber 1. handelt es sich hier nur um die Vollmacht, nicht um eine Pflicht, 2. ist der betr. Erlaß nur für Ostindien gegeben worden.

³ Acta et decreta 902: „Sacris his freti rationibus, venerabiles Patres, suppliciter petimus, ut inter Decreta, quae de Missionibus catholicis S. et oecum. Synodo Vaticanae proponentur, unum adjiciatur, quo piae Operae a Propagatione Fidei nuncupatae, et solemnis ab Ecclesia consecratio et nova commendatio tribuatur.“

⁴ Acta et decreta 903.

⁵ „Patres infrascripti Sacram Oecumenicam Synodum instantissime obsecrant, ut benigna Concilii hortatione aut conventione Episcopis suadere dignetur, ut ex

Das bedeutendste Postulat betreffend die Missionen ist enthalten in den „*Postulata complurium Galliae Episcoporum*“¹. Gerne sei es ausgesprochen, daß sich die französischen Bischöfe an Missionseifer von niemandem haben übertreffen lassen. Nachdem sie in ihrem Postulat darauf aufmerksam gemacht haben, daß es noch 800 Millionen Heiden, 70 Millionen Schismatiker und 90 Millionen Protestanten gebe, erklären sie, daß es eine der ersten, vorzüglichsten und dringendsten Aufgaben des Konzils sei: 1. die Mittel zu suchen und anzuwenden, um eine solche Völkermenge, die durch das kostbare Blut Christi erlöst ist, vom Unglauben und Irrglauben zur Wahrheit zurückzuführen; 2. alles zu vermeiden, was dem Bekehrungswerke neue Hindernisse in den Weg legen könnte; 3. unter Wahrung des Dogmas, der Moral und des Wesens der Kirchendisziplin im übrigen gegen die Akatholiken ein weitgehendes Entgegenkommen zu zeigen.

Keine Zeit, sagen die französischen Bischöfe, sei geeigneter zur Missionierung der Heidenwelt, als die gegenwärtige. Die modernen Verkehrsmittel erleichterten es, auch zu den entlegensten Teilen der Erde zu gelangen, und ein neues Völkerrecht garantiere die Freiheit der Glaubenspredigt. Darum sei es aber auch klar, daß die Kirche jetzt mit brennendem Eifer ans Werk gehen müsse, Glaubensboten zusammenzurufen und ihnen durch finanzielle Mittel und gesetzliche Fürsorge das Wünschenswerte zukommen zu lassen. Zur Erreichung dieses Zweckes machen sie folgende Vorschläge: 1. In den verschiedenen Teilen der Kirche sollen Missionsseminare errichtet werden nach Art des Collegium Urbanum in Rom oder des Missionsseminars in Paris. 2. In den Heidenländern mögen neben den Missionsstationen Schulen, Seminarien und Klöster gegründet werden, die wie Herde das heilige Feuer hüten und es ringsum ausstrahlen lassen. 3. Auf die Heranbildung eines einheimischen Klerus sei besonderes Gewicht zu legen. 4. Sobald die Christengemeinden hinreichend zahlreich und fest begründet seien, mögen Bistümer errichtet und Bischöfe ernannt werden, die der Propaganda nicht mehr unterstehen sollen.

Auch der obersten Missionsleitung, der Propagandakongregation wenden die französischen Bischöfe ihr Augenmerk zu. Die Abteilung „*pro ritu orientali*“ solle nicht einzig oder vorzüglich aus lateinischen, vielmehr aus orientalischen Prälaten bestehen, unter Hinzuziehung von Männern, die in den orientalischen Sprachen bewandert seien. Die zweite Abteilung „*pro regionibus infidelium*“ möge aus Bischöfen und ehemaligen Missionspriestern gebildet werden, wobei die verschiedenen Missionsorden zu berücksichtigen seien. Da alle Bischöfe ein reges Interesse an der Ausbreitung

eorum dioecesisibus huic derelictae Domini Vineae vel dignos Evangelii operarios suppeditent, vel quacunque ratione auxilium ferant; atque si illud opportunum iudicaverit, solemnī auctoritate universum pro illa Catholice Orbem appellet, coeleste sanctumque negotium commendet, praesentemque opem totius populi Christiani ad illius reparationem consequendam postulet.“ Acta et decreta 905.

¹ Acta et decreta 845 ss.

des Glaubens hätten („cum Episcopi solliciti curent vel curare debeant propagationem Evangelii“), so sei es wünschenswert, daß die Propagandakongregation ihnen jährlich einen offiziellen Bericht über den Stand der Missionen zukommen ließe. So würde dieses so heilige Werk von den Bischöfen besser erkannt und ihr Eifer in der Heranbildung von Missionaren und in der Förderung des Missionswerkes mehr und mehr entzündet. Endlich verlangt das Postulat, daß jene Gebiete, in denen die kirchliche Hierarchie eingerichtet sei, wie in England, Nord-Amerika, Holland usw., der Jurisdiktion der Propaganda entzogen würden¹.

Obwohl von all' diesen Vorschlägen auf dem Vatikanischen Konzil selbst nichts zur Verhandlung kam, so ist es für uns doch sehr interessant und lehrreich, sie kennen zu lernen. Mancher der damals ausgesprochenen Gedanken verdient es, der Vergessenheit entrissen zu werden. Sollte aber jemals wieder sich Gelegenheit bieten, daß die Bischöfe und Apostolischen Vikare des katholischen Erdkreises sich in Rom zu gemeinsamen Beratungen zusammensänden, so müßte sicher mit aller Kraft daran gearbeitet werden, die Vorbedingungen zu einer machtvollen Entfaltung der Weltmission zu schaffen.

Rundschau.

Die Missionen im gegenwärtigen Weltkrieg.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

I. Heimatliches Missionsleben.

1. In **Deutschland** ist das Kriegsgepräge der Missionsgesellschaften und Missionsvereine im wesentlichen dasselbe geblieben, soweit es sich nicht infolge der steigenden Lasten und Leistungen noch verschärft hat. Wie umstehende Tabelle veranschaulicht, haben insbesondere die Opfer an Personal aus den Missionsanstalten zugenommen, so daß die Mehrzahl in ihrer Entwicklung unterbunden und namentlich durch den Abgang der Brüder eine wahre Kalamität eingetreten ist². Bloß die Steyler Gesellschaft des göttlichen Wortes durfte sich zur Eröffnung eines neuen Missionshauses in Driburg aufschwingen, aber ebenfalls nur unter den größten Schwierigkeiten³. Um so anerkennenswerter ist der unverdrossene Mut und Eifer, mit dem sich

¹ Bekanntlich ist dies durch die Konstitution „Sapienti consilio“ 1908 geschehen.

² Bei der Gesamtsumme für die Missionsgenossenschaften sind auch die 30 unter den Waffen stehenden Marianhiller Brüder eingerechnet. Vgl. RM 11 ff. 48 f., wo freilich abermals bei der Zusammenzählung und Erläuterung unterschiedslos alle möglichen Gesellschaften figurieren, auch wenn sie fast nichts mit Missionen zu tun haben.

³ Köln. Volksz. 840. 1007. Am 7. Dezember weihte Bischof Schulte von Paderborn das schön gelegene Driburger Haus St. Kaver ein und predigte über den Missionsauftrag Christi. „Er betonte dabei, wie auch in Kriegszeiten die Friedensarbeit des Evangeliums weitergeführt werden müsse. So wie ehemals, als vor 40 Jahren die Steyler Missionsgesellschaft gegründet wurde, so viele Schwierigkeiten sich hindernd in den Weg gestellt hätten, so sei auch der jetzige Krieg ein großes Hemmnis für das Zustandekommen des